

Agri-PV

Grundzüge der Privilegierung nach § 35 (1) Nr. 9 BauGB

Freiflächen- / Agrophotovoltaik

- Photovoltaik 2023 in Dt.: rd. 80 GWp, davon 70 % auf Dächer und 30 % in der Fläche (ca. 24.000 - 30.000 ha)
- Die Bundesregierung hat im EEG 2023 das Ziel verankert, die installierte Leistung der Photovoltaik bis 2030 bundesweit auf rund 215 GW auszubauen. Der Ausbau soll hälftig auf Dach- und auf Freiflächenanlagen (ca. 70.000 ha) verteilt werden
- Freiflächenanlagen in NRW erzeugten 2021 0,3 TWh (ca. 340 ha) = 1,16 % Anteil an der Erzeugung EE Stromsektor und 0,26 % Anteil am Stromverbrauch in NRW
- Heutiger Anbau von Energiepflanzen (Biogasmais, Raps, Rüben etc. für energetische Zwecke) ca. 14 % der Ackerfläche
- Agrophotovoltaik vor allem im Obst und Weinbau, aber auch im Ackerbau und Grünland möglich
- LWK ist nicht die Genehmigungsbehörde, sondern wird um Stellungnahmen gebeten

Kriterien für Agri-PV

Anlagen nach DIN SPEC 91434

- Landwirtschaftliche Nutzbarkeit der Fläche muss gewährleistet sein (landwirtschaftliches Nutzungskonzept)
- Flächenverlust durch Installation der Anlage maximal 10% (Kat. I > 2,10 m) bzw. 15% (Kat. II < 2,10 m)
- Geprüfte Lichtverfügbarkeit und Homogenität sowie Wasserverfügbarkeit
- Anpassung an landwirtschaftliche Bedürfnisse
- Bodenerosion und -schäden vermeiden (Aufbau, Verankerung, Rückbau)
- Landwirtschaftlicher Ertrag: mindestens 66% des Referenzertrages

- Agri-PV-Anlagen sind gemäß EEG 2023 auf Ackerflächen, Flächen mit Dauerkulturen (bspw. Obstbau) sowie auf Grünland zulässig. Nicht in NSG, auf Moor und Nationalparke und Grünland zusätzlich nicht in Natura 2000 Gebieten.

Anlagenformen Agri-PV



Quelle: Onlineseminar 22.09.2021 Agrobusiness Niederrhein e.V., Vortrag „Hybridnutzung lw. Flächen“, Tobias Keinath, Fraunhofer Institut



Quelle: <https://www.energiezukunft.eu/erneuerbare-energien/solar/himbeeren-unter-solarmodulen-statt-unter-folientunneln/> am 22.06.2021

Anlagenformen Agri-PV



Foto: Merkel Carolin/Carolin Merkel

Quelle: Saarbrücker Zeitung, 18.07.2018



Quelle: Onlineseminar 22.09.2021 Agrobusiness Niederrhein e.V., Vortrag „Alles senkrecht!“ Folie 4, Markus Probst, Next2sun Projekt GmbH

- Baurecht: nach § 35 Absatz 1 Nr. 9 BauGB sind Agri-PV Anlagen im Außenbereich privilegiert, wenn das Vorhaben
 - (a) in einem räumlich funktionalen Zusammenhang mit einem Betrieb nach § 35 Absatz 1 Nummer 1 oder 2 steht
 - (b) die Grundfläche der besonderen Solaranlage nicht 25.000 Quadratmeter überschreitet
 - (c) und je Hofstelle oder Betriebsstandort nur eine Anlage betrieben wird
- Privilegierung bedeutet, dass eine gesonderte Bauleitplanung (sog. Bebauungsplan) durch die kommunalen Behörden nicht mehr notwendig ist, um eine Agri-PV-Anlage zu genehmigen, wenn diese maximal 2,5 Hektar groß ist und in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang mit einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb steht. Eine Baugenehmigung durch die kommunale Bauaufsichtsbehörde ist dennoch erforderlich

Rechtliche Rahmenbedingungen

räumlich funktionalen Zusammenhang

räumlicher Zusammenhang:

- Räumliche Nähe des Vorhabens zur Hofstelle bzw. zu den Schwerpunkten der betrieblichen Abläufe, Objektiv erkennbare Zuordnung der Solaranlage zum „Betrieb“
- „Betrieb“: Es kommt auf den Schwerpunkt der betrieblichen Abläufe des Basisbetriebs an
- Bei landwirtschaftlichem Betrieb: Hofstelle, aber auch große Stallgebäude, Maschinenhallen
- Kein räumlicher Zusammenhang: lediglich untergeordnete baulichen Anlage wie Fahrsilos, Silageplatten
- Bei gartenbaulichem Betrieb: Gewächshaus

Nach dem optischen Eindruck unzweifelhaft Bestandteil der Hofstelle bzw. des Betriebs

Rechtliche Rahmenbedingungen

räumlich funktionalen Zusammenhang

funktionaler Zusammenhang:

- Muss der Betrieb den Strom für den eigenen Betrieb nutzen?
- Oder muss zumindest die Möglichkeit der Verwendung des durch die Anlage gewonnen Stroms für den Betrieb bestehen?
- Überlegungen hierzu:
- Es geht um Solaranlagen, es wird Strom erzeugt, diese Anlagen/Vorhaben müssen einem Betrieb nach § 35 Nr. 1 oder 2 BauGB dienen
- Es kann dann nicht nur auf die ggf. mögliche landwirtschaftliche Nutzung unterhalb der Anlage abgestellt werden, denn das ist nicht originärer Zweck der Anlage
- Folglich müsste es darauf ankommen, ob die Stromerzeugungsanlage so ausgelegt ist, dass sie den Stromverbrauch des Betriebs zumindest anteilig decken kann

- Win-Win-Situation: Auf der landwirtschaftlichen Fläche werden weiterhin Nahrungsmittel erzeugt
- Das Mikroklima unterhalb der Module führt zur Transpirationskühlung
- Schutzwirkung: Hagel, Sonne, Regen, Frost?, Unkraut?
- Produktionsraum: Bestmögliche Wuchs- u. Ertragsbedingungen
- Erhalt LW-Fläche, fundamentlos, rückbaubar
- Kein Sonderstatus der LW-Fläche: GAP Direktzahlungen Verordnung – 85% der Agri-PV Flächen förderfähig
- Das geringere Ertragsniveau wird durch eine zusätzliche Dividende mehr als aufgewogen.
- Unterstützung steigender Wettbewerbsfähigkeit durch z. B. EEG-Förderung (Solarpaket I)
- Steuerrecht - Erlasse der obersten Finanzbehörde der Länder: „...Agri Fotovoltaik Anlagen der Kategorie I oder II ..., sind dem land- und forstwirtschaftlichen Vermögen zuzurechnen...“

- Für gleiche Leistung wird zweimal mehr Anlagenfläche benötigt
- Je nach Konzept deutlich höhere Kosten
- Unklare gesetzliche Abgrenzung / Unwissenheit / Unklarheiten
- Die meisten Konzepte befinden sich derzeit noch im Versuchsstadium, daher ist eine schnelle Breitenwirkung noch nicht in Sicht
- Längere CO₂ Amortisation
- Wirtschaftlichkeit derzeit schwer realisierbar
- Man kann für 20 Jahre nicht am technischen Fortschritt teilhaben (Bsp.: Vollpflücker in Heidelbeeren)

Muss der Landwirt, ähnlich wie bei Biogasanlagen, mindestens 50 % Anteil an der Betreibergesellschaft haben?

Auch dies könnte sich aus der Notwendigkeit des funktionalen Zusammenhangs herleiten

- Begründung: im Fall der Biogasanlagen, §35 Abs.1 Nr. 6 BauGB, leitet sich aus dem Begriff „im Rahmen“ ab. Es wird verlangt, dass der Inhaber des Basisbetriebes maßgeblichen Einfluss auf den Betrieb der Biomasseanlage haben muss. Könnte man auch den funktionalen Zusammenhang hier so sehen?

Muss eine Abgrenzung zwischen Hobby- und Nebenerwerbs-Landwirtschaft erfolgen?

- Ja, denn die Privilegierung gilt nur für Betriebe nach §35 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB:
- Es muss sich um ein auf Dauer gedachtes und auch lebensfähiges Unternehmen handeln
- Lebensfähigkeit und Nachhaltigkeit setzen dabei ein Mindestmaß an Umfang der landwirtschaftlichen Betätigung voraus
- Dies gilt auch für Betriebe, die teilweise, möglicherweise sogar überwiegend oder ausschließlich, auf Pachtflächen angewiesen sind
- Der Betrieb muss daher in der Regel auf Ertragserzielung und Gewinnerzielungsabsicht ausgerichtet sein. Die bloße Freizeitbeschäftigung oder Liebhaberei erfüllt diese Voraussetzung nicht

Sind diese Anlagen überhaupt auf Pachtflächen zulässig? Die Standzeit von Agri-PV beträgt ja sicherlich über 25 Jahre

- Ja, wie bei §35 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 6. Es kommt dann auf die Dauer der Pachtverträge an

Wie sieht es mit Tierhaltung und Agri-PV aus?

- Ist derzeit so noch nicht von der DIN-SPEC abgedeckt, ist aber in Erarbeitung

Ab wann greift das Solarpaket 1?

- Antwort BMEL: Vorgesehen ist, dass das Gesetz am 1. Januar 2024 in Kraft tritt. Der Gesetzesentwurf der Bundesregierung befindet sich derzeit im parlamentarischen Verfahren

Wie wird der Referenzertrag ermittelt?

- Ist nicht genau definiert. Bei Ackerkulturen nicht so schwer, aber bei Sonderkulturen schon. Tierhaltung?

- Unter und zwischen den Solaranlagen kann weiterhin Landwirtschaft betrieben werden
- Win-Win-Situation: Landwirtschaftliche Betriebe können ihre Resilienz steigern. Zum einen durch Anpassung an den Klimawandel (Verschattung und Hagelschutz etc.), zum anderen durch ein stärker diversifiziertes Einkommen.
- Aus Sicht der Flächenschonung ist Agri-PV die Lösung der ersten Wahl
- Es entsteht zusätzliche Wertschöpfung im ländlichen Raum
- Noch Unklarheiten (Behörden / Tierhaltung)
- Hohe Kosten / Wirtschaftlichkeit derzeit nicht gegeben
- Noch keine Breitenwirkung / wenige Anlagen in NRW
- Eher Nische, fraglich, ob Agri-PV nennenswerte Flächenanteile für den Ausbau der Photovoltaik bieten kann

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit 😊

Bezirksstelle für Agrarstruktur OWL
Dietmar Hupe
Bohlenweg 3
33034 Brakel
05272 3701-160
dietmar.hupe@lwk.nrw.de